



## **Hinweise zum Schlichtungsverfahren nach § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV)**

Das Schlichtungsverfahren wird nach den Vorschriften der Schlichtungsordnung Post (SchliO-Post) durchgeführt. Mit Ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren stimmen Sie den Regelungen der SchliO-Post zu. Diese finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Auf Nachfrage sendet Ihnen die Bundesnetzagentur aber auch gerne ein Exemplar auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zu.

### **Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person**

Sie können sich im Schlichtungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen. Diese kann auch ein/e Vertreter/in einer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassenen Verbraucherschutzorganisation sein. Es besteht jedoch keine Pflicht, sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Personen im Schlichtungsverfahren vertreten zu lassen.

### **Beendigung des Schlichtungsverfahrens auf Wunsch der Parteien**

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Antrag auf Schlichtung zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht. Das Schlichtungsverfahren endet auch, wenn der Anbieter von Postdienstleistungen erklärt, nicht an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen. Jede Partei hat das Recht, das Verfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden.

### **Verfahrenskosten**

Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Kosten, wie z. B. Porto und andere Auslagen, sind von den Parteien selbst zu tragen.

### **Verschwiegenheitspflicht der Schlichterin / des Schlichters und eingebundener Personen**

Die Schlichterin bzw. der Schlichter und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebunden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

### **Ergebnis des Schlichtungsverfahrens**

Das Schlichtungsverfahren dient der außergerichtlichen Streitbeilegung. Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen.

Stand: 6. April 2016